

Gebührenkalkulation Straßenreinigung für	2014	
1. Kosten der Straßenreinigung	77.900,00 €	
2. Personalaufwendungen	34.765,00 €	
3. Aus- und Fortbildungskosten/ Reisekosten	16,00 €	
4. Kosten der Unterhaltung der Straßen- reinigungsgерäte	7.478,00 €	
5. Interne Leistungsverrechnung - Erstattung an Service- und Managementprodukte	20.958,00 €	
6. Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes	<u>15.336,00 €</u>	
Zwischensumme:		156.453,00 €
7. Kalkulatorische Kosten (Straßenreinigung)		
7.1 Abschreibungen		
Anschaffungswert des neuen Straßenreinigungsgерätes	140.000,00 €	
davon 7,143 % Abschreibung (1/2 AfA-Satz)	10.000,00 €	
davon 62,64 % für Straßenreinigung		6.264,00 €
7.2 Verzinsung		
Voraussichtlicher Restbuchwert am 31.12.2014	130.000,00 €	
davon 3,35 % Verzinsung (1/2 Zinssatz)	4.355,00 €	
davon 62,64 % für Straßenreinigung		2.728,00 €
8. Kosten der Winterwartung		
Kosten für die Beschaffung von Streugut	17.000,00 €	
Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes	9.018,00 €	
Unterhaltung der Geräte	2.222,00 €	
Kosten der Rufbereitschaft	<u>41.065,00 €</u>	
		69.305,00 €

9. Kalkulatorische Kosten (Winterwartung)

9.1 Abschreibungen

Anschaffungswert des

Allradschleppers

52.537,50 €

Anteil der Winterwartung: 10 %

5.253,75 €

davon 10 % Abschreibung

525,38 €

Anschaffungswert des

Streugerätes

3.788,17 €

davon 12,5 % Abschreibung

473,52 €

Abschreibung insgesamt

999,00 €

9.2 Verzinsung

voraussichtliche Restbuchwerte der

Winterdienstgeräte am 31.12.2014

2.006,89 €

davon 6,70 % Verzinsung

134,46 €

135,00 €

235.884,00 €

10. Gebührensatz

88 % der Gesamtkosten =

207.577,92 €

207.577,92 € : 101969 m

=

2,03 €

11. Kostendeckung durch Gebührenaufkommen

2,03 € x 101969 m

=

206.997,07 €

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2014

Nach einer Änderung des Straßenreinigungsgesetzes durch das Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in NRW wurde zum 01.01.1998 die Regelung aufgehoben, wonach das Gebührenaufkommen 75 % der Gesamtkosten der Straßenreinigung im Gemeindegebiet nicht übersteigen darf.

Von den Gemeinden ist als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung von den Eigentümern der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke eine Benutzungsgebühr zu erheben, die den Vorteil der Allgemeinheit angemessen berücksichtigt. Da das Gesetz keinen prozentualen Gemeindeanteil vorsieht, ist es der weitgehenden Einschätzungsfreiheit des Ortsgesetzgebers überlassen, wie hoch er das Allgemeininteresse bewertet.

Eine Auflistung der Straßen der Stadt Niederkassel, für die eine Gebührenpflicht besteht, ist Grundlage für die Festsetzung des prozentualen Gemeindeanteils. Die Straßen bzw. Teilstücke von Straßen wurden nach ihrer Verkehrsbedeutung (Hauptverkehrsstraßen, Haupteerschließungsstraßen und Anliegerstraßen) differenziert. Anschließend wurden die Längen der Straßen ermittelt.

Dies führte zu folgendem Ergebnis (Anteilsverhältnis):

Hauptverkehrsstraßen	=	19%
Haupteerschließungsstraßen	=	32%
Anliegerstraßen	=	49%

Der Anteil des Allgemeininteresses wurde wie folgt berechnet:

Hauptverkehrsstraßen	=	25%
Haupteerschließungsstraßen	=	15%
Anliegerstraßen	=	5%

Daraus ergibt sich - bezogen auf das komplette Stadtgebiet - folgender Vorteil der Allgemeinheit:

	<u>Anteil</u>		<u>Allgemeininteresse</u>		
Hauptverkehrsstraßen	= 19%	x	25%	=	4,75 %
Haupteerschließungsstraßen	= 32%	x	15%	=	4,80 %
Anliegerstraßen	= 49%	x	5%	=	2,45 %
			insgesamt	=	12,00 %

Somit sind 88 % der Gesamtkosten der Straßenreinigung über eine Benutzungsgebühr zu decken. Der Anteil des Allgemeininteresses bleibt für die Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 unverändert bei 12 %.

In der Gebührenkalkulation sind die Kosten der Winterwartung mit berücksichtigt worden. Die Gebühr betrug im Vorjahr 2,16 €. Für das Jahr 2014 wurde ein Gebührensatz in Höhe von 2,03 € ermittelt. Der Kostendeckungsgrad beträgt 87,75 %. Die Differenz zum vorgegebenen Kostendeckungsgrad ergibt sich aus der Abrundung des Gebührensatzes auf volle Cent.

Die Gebührenminderung ist zurückzuführen auf die Berücksichtigung einer Unterdeckung aus der Abrechnung des Jahres 2010 in der Kalkulation für das Jahr 2013 (§ 6 Abs. 2 KAG).

Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Gebührenkalkulationen:

zu Ziffer 1: Kosten der Straßenreinigung:

Der Berechnung der Kosten für die Straßenreinigung liegt der geltende Vertrag mit dem Reinigungsunternehmen zugrunde.

Im Vorjahr wurden 91,235 km durch ein Reinigungsunternehmen innerhalb der geschlossenen Ortslage gereinigt. 2014 wird sich die Länge der zu reinigenden Strecke von 91,235 km nicht ändern. Der Preis je Kehrkilometer beträgt vom 01.01. bis zum 30.04.2014 13,98 € inklusive Mehrwertsteuer. Ab dem 01.05.2014 beträgt der Preis je Kehrkilometer 14,20 € inklusive Mehrwertsteuer.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

13,98 € x 91,235 km x 17 Wochen	=	21.682,91 €
14,20 € x 91,235 km x 35 Wochen	=	45.343,80 €
		<u>67.026,71 €</u>

Davon sind abzuziehen die Kosten für Straßengrundstücke die gereinigt werden, für die jedoch keine Gebühren erhoben werden können, insgesamt 6,803 km

$$67.026,71 \text{ €} / 91,235 \text{ km} \times 6,803 \text{ km} = 4.997,89 \text{ €}$$

Die Kosten für die Reinigung dieser Teilstücke werden aus der Straßenunterhaltung gezahlt.

Von den Kosten für die Straßenreinigung durch das Reinigungsunternehmen abzüglich der Kosten für Straßenstücke, für die Gebühren nicht erhoben werden, ist erfahrungsgemäß ein Satz von ca. 5 % abzuziehen, da Straßen wegen Straßen- und Kanalbaumaßnahmen und winterlichen Witterungsverhältnissen nicht gereinigt werden können.

Der Unternehmer erhält dafür gemäß Vertrag in der ersten und zweiten Woche keine Vergütung und ab der dritten Woche eine verminderte Vergütung in Höhe der im Preis enthaltenen Gerätekosten. Personalkosten werden für diesen Zeitraum nicht gezahlt.

Die Deponierung des Straßenkehrichts erfolgte bis November 1998 über die RSAG. Das Straßenreinigungsunternehmen deponiert ab 01.11.1998 den Straßenkehricht selber. Die Eigenverwertung des Unternehmens ist preiswerter als die Entsorgung über die RSAG. Aufgrund der TA- Siedlungsabfall (Technische Anleitung Siedlungsabfall), die am 01.06.2005 in Kraft getreten ist, entstehen höhere Entsorgungskosten. Diese betragen zurzeit 75,00 € je Tonne. Mit Inkrafttreten der TA Siedlungsabfall ist die Ablagerung unbehandelter, organischer, biologisch abbaubarer Siedlungsabfälle nicht mehr zulässig. Die vorstehenden Abfälle sind zu verbrennen.

Danach ergeben sich folgende Kosten der Straßenreinigung für 2014:

im Haushaltsjahr 2014 insgesamt zu zahlen	67.026,71 €
- Anteil für nicht veranlagungsfähige Teilstücke	<u>4.997,89 €</u>
Zwischensumme	62.028,82 €
davon ./. 5%	<u>3.101,44 €</u>
Zwischensumme	58.927,38 €
+ voraussichtliche Entsorgungskosten	<u>18.911,00 €</u>
Summe	77.838,38 €
Aufgerundet	77.900,00 €

zu Ziffer 2: Personalkosten

Hierbei handelt es sich um die anteiligen Personalkosten für eine Verwaltungskraft sowie einen Ansatz als Ausgleich für den nicht kostendeckenden Stundensatz bei der Abrechnung der Bauhofleistungen (maschinelle Reinigung, manuelle Reinigung, Winterdienst) (siehe auch Erläuterung zu Ziffer 6).

zu Ziffer 3: Aus- und Fortbildungskosten/ Reisekosten

Es handelt sich um die Anteile für Aus- und Fortbildungskosten bzw. Reisekosten, die nach der Aufteilung durch Verteilungsschlüssel auf den Kostenträger Straßenreinigung entfallen.

zu Ziffer 4: Kosten der Unterhaltung des Straßenreinigungsgerätes

Die Kosten beinhalten die Unterhaltung und Wartung zuzüglich der Kosten für die Versicherung. Veranschlagt sind nur die auf die Straßenreinigung entfallenden Kosten.

zu Ziffer 5: Interne Leistungsverrechnungen

Durch die internen Leistungsverrechnungen werden Aufwendungen erfasst, die dadurch entstehen, dass seitens der Service- und Managementprodukte (Verwaltungsführung, Rat, Finanzen, Zentrale Dienstleistungen u.a.) Leistungen für den Kostenträger "Straßenreinigung" erbracht werden. Im Zuge der Einführung des NKF's wurde ein erheblich umfassenderes und präziseres Modell für die interne Leistungsverrechnungen entwickelt. Im kameralen Rechnungswesen wurde lediglich eine Verwaltungskostenerstattung für Querschnittsämter berücksichtigt. Leistungen der Service- und Managementprodukte (Personal- und Sachaufwendungen) werden nunmehr exakter abgebildet.

zu Ziffer 6: Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes

Ab dem Haushalt 2000 wird das Verhältnis zwischen Fachbereichen und dem Bauhof als Auftraggeber-/Auftragnehmerbeziehung ausgestaltet.

Der Preis für die Inanspruchnahme des Bauhofes wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 18,00 €/Std. festgesetzt. Dieser Satz ist nicht kostendeckend (s. Erläuterungen zu Ziffer 2).

Veranschlagt sind Kosten für die folgende Leistungen des Bauhofes:

- maschinelle Reinigung der Straßen (Fahrer Reinigungsgerät)
- manuelle Reinigung der Straßen

zu Ziffer 7.1: Abschreibung

Im Haushaltsjahr 2014 ist beabsichtigt, eine neue Kehrmaschine anzuschaffen. Im Haushaltsjahr 2012 war die alte Kehrmaschine komplett abgeschrieben. Die Ersatzbeschaffung wird aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich, da das vorhandene Fahrzeug im Zeitpunkt des geplanten Neuerwerbs über 9 Jahre alt und äußerst reparaturanfällig ist. Es wird mit Anschaffungskosten in Höhe von 140.000,00 € gerechnet. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen geht die Verwaltung von einer Nutzungsdauer von 7 Jahren aus. Daraus ergibt sich ein Abschreibungssatz in Höhe von 14,286 % (davon 1/2 im Anschaffungsjahr). Es sind jedoch bei der Gebührenkalkulation nur 62,64 % der Abschreibungen der Straßenreinigungsmaschine zu berücksichtigen.

Begründung:

Das Straßenreinigungsgerät wird eingesetzt zur:

- Reinigung von Straßenabschnitten die veranlagt werden, jedoch vom Reinigungsunternehmen nicht gereinigt werden (gebührenpflichtig)
- Reinigung der Dorfplätze in den einzelnen Orten.

Im Jahr 2014 werden insgesamt durch das Straßenreinigungsgerät 32.366 qm gereinigt. Davon entfallen auf die Straßenreinigung (gebührenpflichtig) 20.274 qm, dies entspricht einem Anteil von 62,64 %. Da das Straßenreinigungsgerät also nur zu 62,64 % zu Zwecken der gebührenpflichtigen Reinigung eingesetzt wird, sind auch nur 62,64 % der Kosten bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

zu Ziffer 7.2 : Verzinsung

Es wird ein kalkulatorischer Zins in Höhe von 6,7 % (Vorjahr 6,8 %) zugrunde gelegt. Die in Ansatz zu bringende kalkulatorische Verzinsung wird auf Grundlage der Restbuchwerte ermittelt. Dabei können sowohl die Restbuchwerte am Anfang des Haushaltsjahres (1. Januar) als auch am Ende des Haushaltsjahres 31. Dezember) oder der Restbuchwert zum 30. Juni (Durchschnittswert) zugrunde gelegt werden.

Die Verwaltung hat sich für die für den Gebührenzahler günstigste Möglichkeit entschieden und den Restbuchwert zum 31.12.2014 als Basis für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen zugrunde gelegt.

Dies entspricht auch der Empfehlung der KGST in ihrem Bericht zur Kostenrechnung vom 01. September 1980. Von dem Restbuchwert zum 31.12.2014 werden jedoch für die Straßenreinigung nur 62,64 % der kalkulatorischen Zinsen zugrunde gelegt (Siehe Erläuterungen zu Ziffer 7.1)

zu Ziffer 8: Kosten der Winterwartung

Hierbei handelt es sich ausschließlich um die Kosten der Winterwartung solcher Straßen, für die die Stadt gemäß der Straßenreinigungssatzung zuständig ist.

Bei der Veranschlagung wurden die Erfahrungswerte vergangener Winter zugrunde gelegt. Bei den veranschlagten Kosten handelt es sich um die Ausgaben für die Beschaffung von Streugut, den Bauhofeinsatz sowie die Unterhaltung der Geräte für die Winterwartung.

Bei den Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes geht die Verwaltung von einem Mittelwert von 501 Stunden aus. Dies entspricht einem über einen Zeitraum von 16 Jahren ermittelten Durchschnittswert. Zu den Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes für die Durchführung des Winterdienstes wird auf die Ausführungen zu Ziffer 6 verwiesen.

Die Rufbereitschaft wird ausschließlich für den Winterdienst angeordnet. Die Kosten der Rufbereitschaft sind daher in voller Höhe in die Gebührenkalkulation einzubeziehen.

zu Ziffer 9.1: Abschreibung

Für die Winterwartung wird ein Allradschlepper eingesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass der Allradschlepper zu 10 % für den Winterdienst und zu 90 % für andere Arbeiten des Bauhofes eingesetzt wird. Die Anschaffungskosten beliefen sich auf 52.537,50 €. Auf den Winterdienst entfällt somit ein Anteil in Höhe von 5.253,75 €. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen geht die Verwaltung von einer Nutzungsdauer von 10 Jahren aus. Daraus ergibt sich ein Abschreibungssatz in Höhe von 10 %.

Neben dem Allradschlepper wurde im Jahr 2007 auch ein Streugerät für die Winterwartung beschafft. Die Anschaffungskosten beliefen sich auf 3.788,17 €. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird von einer Nutzungsdauer von 8 Jahren ausgegangen. Dies entspricht einem Abschreibungssatz in Höhe von 12,5 %.

zu Ziffer 9.2: Verzinsung

Die Restbuchwerte der oben genannten Geräte werden zum 31.12.2014 mit 6,70 % verzinst.

zu Ziffer 10: Gebührensatz

Die der Berechnung des Gebührensatzes zugrunde gelegten Reinigungsmeter wurden von Fachbereich 2 anhand der vorhandenen Kartenunterlagen ermittelt und entsprechen dem aktuellen Stand.

Nach § 6 Abs. 2 KAG besteht die Verpflichtung für die Gebührenhaushalte Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass Überschüsse aus dem Jahre 2012 bis zum Haushaltsjahr 2016 auszugleichen sind, während Defizite aus 2012 bis zum Haushaltsjahr 2016 ausgeglichen werden können. Da die Ergebnisse des Jahres 2012 im Zeitpunkt der Kalkulation für das Jahr 2013 noch nicht bekannt waren, ist eine Berücksichtigung erstmals bei der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2014 möglich.

Das Ergebnis des Gebührenhaushaltes im Haushaltsjahr 2012 wurde vom Fachbereich 2 ermittelt. Für den Bereich der Straßenreinigung ergibt sich im Jahr 2012 eine Überdeckung in Höhe von 25.385,50 €. Um eine größere Konstanz in der Gebührenhöhe für die Straßenreinigung zu gewährleisten, wird die Überdeckung von insgesamt 25.385,50 € aus dem Jahr 2012 je zur Hälfte bei den Kalkulationen für die Jahre 2015 und 2016 in Ansatz gebracht.

Die Gebührenminderung ist darauf zurückzuführen, dass in der Kalkulation für das Jahr 2013 noch eine Unterdeckung in Höhe von 32.583,77 € aus der Abrechnung des Jahres 2010 berücksichtigt war.

Niederkassel, den 05.11.2013